

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den
Besuch der Franz-Grothe-Schule - städt. Musikschule der
Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 01.09.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. -, im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt, sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung von in den Unterrichtsräumen für den Unterricht bereitgestellten musikschuleigenen Musik-instrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments oder die Nutzung bereitgestellter Instrumente schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird oder der das Instrument nutzt.
- (2) Gebührenschildner minderjähriger Schüler / Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

§ 4 Unterrichtsgebühren

Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
1. Elementarunterricht			
Musikgarten	60 min pro Woche	240,00 €	20,00 €
Musikalische Früherziehung	75 min pro Woche	240,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 min pro Woche	240,00 €	20,00 €
2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht			
5 und mehr Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €
3 bis 4 Schüler	45 min pro Woche	468,00 €	39,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

Kurzstunde	30 min pro Woche	576,00 €	48,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	864,00 €	72,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

5 und mehr Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €
3 bis 4 Schüler	45 min pro Woche	468,00 €	39,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €

Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	576,00 €	48,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	864,00 €	72,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von instrumentalen / vokalen Unterricht gelten bei zusätzlicher Belegung von Theorieunterricht folgende ermäßigte Gebühren:

Im Anschluss an den Instrumentalunterricht	15 min pro Woche	72,00 €	6,00 €
Kurzstunde / Einzelunterricht	30 min pro Woche	144,00 €	12,00 €
Normalstunde / Einzelunterricht	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €
Normalstunde / Gruppenunterricht	45 min pro Woche	96,00 €	8,00 €

5. Ensembleunterricht

a) als Hauptfach	180,00 €	15,00 €
------------------	----------	---------

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler / Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Kursunterricht

Nach § 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. 105,00 € pro Kurs

§ 5 Anmeldegebühr

Mit Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. wird einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

§ 6 Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene wird ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € pro Schuljahr / 10,00 € monatlich erhoben. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise werden Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld ausgenommen.

§ 7
Nutzungsgebühren für Instrumente

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 12,00 € (jährlich 144,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

§ 8
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. und im folgenden zu Beginn eines jeden Schuljahres (1. September).
- (2) Bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten (§ 12 der Satzung über die Benutzung der städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) entsteht die Gebührenschuld (§ 7 Abs. 1) mit Aushändigung des Instruments.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen entsteht die Kursgebühr nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung mit Beginn eines jeden Kurses.

§ 9
Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen, jeweils 1/12, zu entrichten.
- (2) Der jeweilige Teilbetrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Beginn des Schuljahres (§ 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist die erste monatliche Rate mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten.
- (4) Die Kursgebühr nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 35,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

§ 10
Erstattung

- (1) Die Jahresgebühr ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler / die Schülerin den Unterricht nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Die Jahresgebühr ist nur anteilig zu entrichten bzw. wird auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn
 - a) ein Schüler / eine Schülerin gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Monatsende ausscheidet,
 - b) ein Schüler / eine Schülerin nach § 6 Abs. 4, 5 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom Unterricht ausgeschlossen wird,
 - c) die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt,
 - d) ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,
 - e) der Unterricht für mehr als einen vollen Kalendermonat (mit Ausnahme der amtlich festgelegten Ferienzeit) ausfällt.

Erstattungsfähig ist jeweils nur ein voller Kalendermonat.

§ 11 Gebührenermäßigung

- (1) Nehmen mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teil, werden folgende Ermäßigungen von den Unterrichtsgebühren des § 4 gewährt:

10 % für das 2. Kind
15 % für das 3. Kind
20 % für das 4. Kind
25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Reihung der Kinder erfolgt beginnend mit dem ältesten Kind als erstes Kind absteigend.

- (2) Bei der Belegung mehrerer Fächer wird auf das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 10 % gewährt, bei Unterrichtsfächern mit in der Höhe unterschiedlichen Unterrichtsgebühren auf die Fächer mit den niedrigeren Gebühren.
- (3) Darüber hinaus kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von den Gebührensätzen des § 4 gewährt werden.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Die Summe der Ermäßigungen beträgt maximal 50 % von der vollen Gebühr.
- (5) Die Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt und wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung wirksam. In besonderen unverschuldeten Fällen (z. B. die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises erfolgt durch eine andere Behörde oder ist von einer anderen Behörde abhängig) kann eine rückwirkende Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
1. die Aufnahmegebühr
 2. der Erwachsenenzuschlag
 3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
 4. die Nutzungsgebühr für Instrumente.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.- vom 20.12.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 30.12.2011) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABl.Nr. 13 vom 02.06.2014
ABl.Nr. 7 vom 15.04.2016
ABl.Nr. 17 vom 01.09.2017